

PLANZEICHEN nach der PlanzV90

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- z.B. **WA1** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit Nummerierung
- z.B. 0.2 Grundflächenzahl z.B. 0.2
- 0.25 D Grundflächenzahl bei Doppelhausbebauung
- z.B. I Geschosshöhe
- z.B. TH 4.0m Traufhöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
- z.B. FH 9.0m Firsthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- E Nur Einzelhäuser zulässig
- E/D Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

- 0.2 Straßenverkehrsflächen
- M Müllbereitstellungsfläche
- R+F Rad- und Fußweg R+F+A Rad-, Fuß- und Anliegerweg
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächenbegleitgrün

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen: Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Bekräftigt Abwasser

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Öffentlich Zweckbestimmung Spielplatz
- Pr. Privat Zweckbestimmung Parkanlage
- Zweckbestimmung Gewässerschutz

13. Flächen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 sowie Abs. 6 BauGB)

- Baum als Teil einer geschützten Wallhecke zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG u. § 29 Abs. 1 BNatSchG)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b und Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bauliche Nutzung

- 1.1 Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO
- 1.2 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschosshöhe sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 20 Abs. 3 BauNVO
- 1.3 In den WA1- und WA3-Gebieten ist die Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carpools) sowie Nebenanbauten gem. § 14 BauNVO nur in einem Abstand von mindestens 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Ausnahmsweise ist eine Reduzierung bis zu einem Abstand von 3 m zulässig, wenn die Garagen/ Carports quer zur Zufahrt liegen. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO
- 1.4 Es gelten folgende Mindestgrößen für die Baugrundsücke: § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
 - WA1, Einzelhaus: mind. 700 m²
 - WA1, Doppelhaushälfte: mind. 400 m²
 - WA2, Einzelhaus: mind. 400 m²
 - WA3, Einzelhaus: mind. 2.000 m².

1.5 Ausnahmsweise kann für das WA3-Gebiet eine Unterschreitung der gemäß 1.4 festgesetzten Mindestgröße für Baugrundsücke bis zu einer Mindestgröße von 700 m² und die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 31 BauGB

- beantragte GRZ höchstens 0,2
- höchstens ein beantragtes Vollgeschoss,
- beantragte Traufhöhe höchstens 4,0 m,
- beantragte Firsthöhe höchstens 9,0 m.

1.6 In den WA1- und WA2-Gebieten ist je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte nur eine Wohnung zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

1.7 Ausnahmsweise kann innerhalb der WA1-Gebiete eine zweite nicht abgegrenzte Wohnung zugelassen werden, wenn diese gegenüber der Hauptwohnung höchstens die Hälfte der Wohnfläche (im Sinne der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003, BGBl. I S. 2346) der Hauptwohnung besitzt. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

1.8 Allgemeine Höhenfestsetzungen
Die Festsetzungen zur First- und Traufhöhe beziehen sich auf die Oberkante Erdgeschossfußböden (EGFF). Die Oberkante des EGFF darf höchstens 0,4 m über dem Bezugspunkt für bauliche Anlagen liegen. Als Bezugspunkt für bauliche Anlagen gilt die Oberkante der fertig hergestellten öffentlichen Straßenverkehrsfläche, über die die Verkehrliche Erschließung des Grundstücks erfolgt. Maßgeblich ist der Mittelpunkt jener Grundstücksseite.

1.9 In den WA1-Gebieten, in denen Traufhöhen über 4,0 m zulässig sind, darf die Traufhöhe nur an einer Gebäudeseite 4,0 m überschreiten. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO

1.10 Die festgesetzte Gebäudehöhe kann für technische Einrichtungen bzw. technische Bauteile und Bauwerke wie Schornsteine, Antennen, Fahrstuhlschächte bzw. Revisionsaufbauten um bis zu 1,5 m überschritten werden. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO

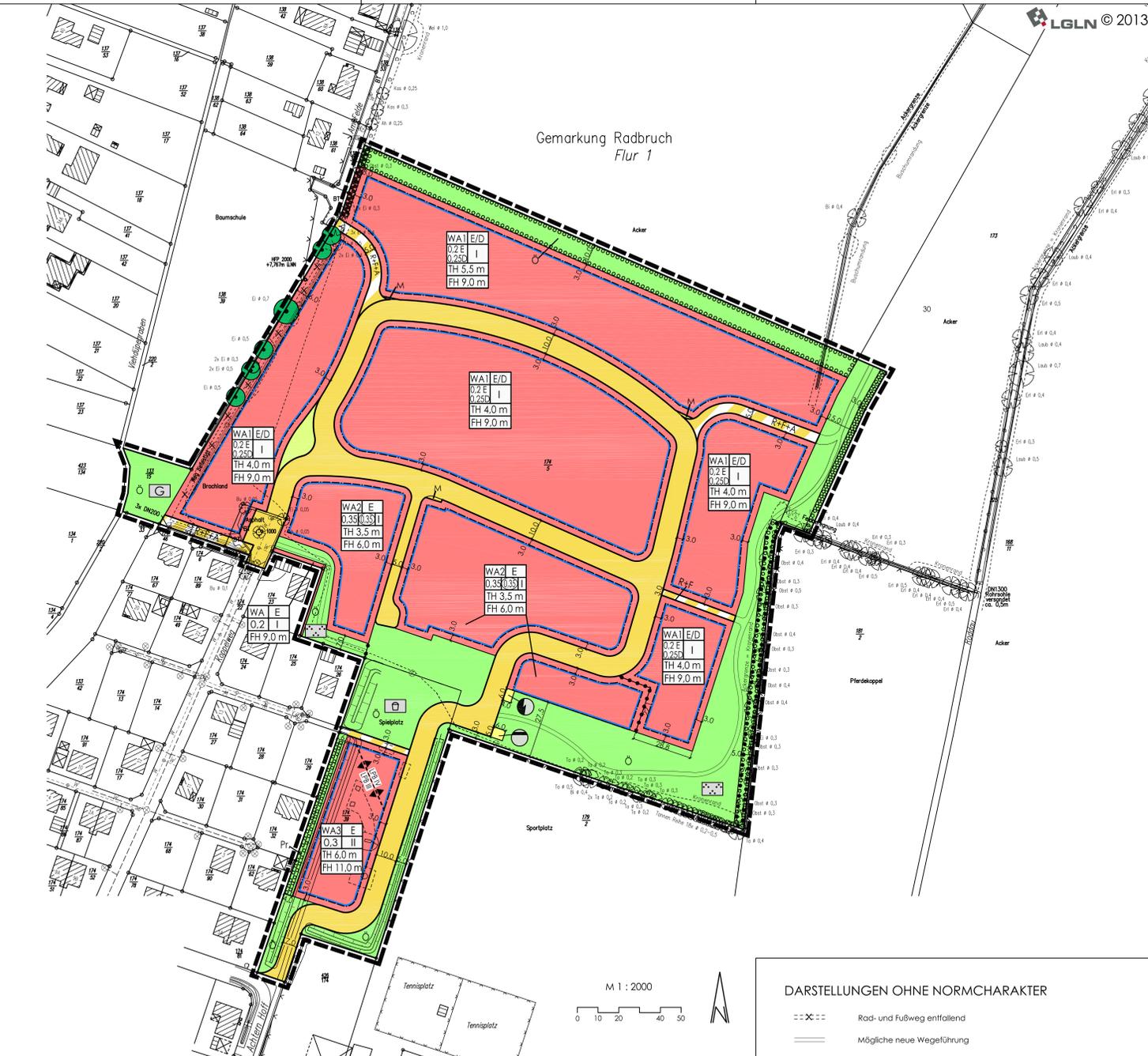
2. Grünordnung

2.1 Die öffentlichen Grünflächen/ Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortheimischen Bäumen (20 %) und Sträuchern (80 %) in einer Mindestabst. 2 x verpflanzt. Höhe 60 – 100 cm gemäß Pflanzliste anzuzeigen. Der Pflanzabstand in und zwischen den Reihen muss jeweils 1 m betragen. Die Gehölze sind durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen in der nächstfolgenden Pflanzperiode vorzusehen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

2.2 Auf der privaten Grünfläche/ Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern westlich des WA3-Gebiets ist ein mindestens 1 m hoher Erdwall als Sichtschutzwall anzulegen, der mit standortheimischen Gehölzen in einer Mindestabst. 2 x verpflanzt. Höhe 60 – 100 cm gemäß Pflanzliste zu bepflanzen ist. Der Pflanzabstand muss jeweils 1 m betragen. Die Gehölze sind durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen in der nächstfolgenden Pflanzperiode vorzusehen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

2.3 Im Wurzelraum der zu erhaltenden Bäume (Kronentraufbereich + 1,5 m) und sonstigen Gehölze sind Abgrabungen und/ oder Geländeaufhebungen, bauliche Anlagen jeglicher Art und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie die Verriegelung von Flächen unzulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

2.4 Ein Mindestanteil von 15 % der Grünfläche „Park“ ist mit standortheimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste oder mit Obstgehölzen in Form von Baumgruppen bzw. Gehölzreihen zu bepflanzen. Die Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und bauliche Anlagen in Form von Baispiel- und Grillplätzen sind innerhalb der Grünfläche „Park“ unzulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 25a BauGB



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gemäß § 84 Abs. 3 BauNVO

- 2.5 Auf der innerhalb der Grünfläche „Park“ gelegenen Fläche zum Anpflanzen und zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Obstgehölze zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen (Pflanzqualität 2 x + Stk. mind. 12 cm), möglichst in alten, regionaltypischen Sorten, zu ersetzen. Lücken in der bestehenden Baumreihe sind durch Ergänzungspflanzungen in den genannten Sorten und Qualitäten zu schließen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a u. 25b BauGB
- 2.6 Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gewässerschutz“ ist naturnah mit Extensivgrün und standortheimischen Gehölzen zu gestalten. Innerhalb der Grünfläche ist das Anlegen eines Rads- und Wanderwegs zulässig. Bauliche Anlagen, das Aufstellen von Spielgeräten oder die Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen sind unzulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- 2.7 Mit der baulichen Entwicklung wird ein Eingriff gemäß Naturschutzgesetz vorbereitet. Der erforderliche Ausgleich wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Hinweis: Als Ausgleichsmaßnahme sind nordöstlich des Plangebiets die Entwicklung von 16.812 m² Ackerfläche im Grundland sowie die Anlage von 3.380 m² Saumstrukturen an der Roddau im Umfeld des Plangebiets vorgesehen. § 1a Abs. 3 BauGB

3. Boden- und Grundwasserschutz

3.1 Geländeabtrag und/oder -aufhebungen sind nur soweit zulässig, wie sie zur Herstellung der Gebäude, der Oberflächenentwässerung und zur Angleichung an das Straßenniveau sowie zur Gestaltung der öffentlichen Grünflächen, wozu auch Sichtschutzmaßnahmen gehören, erforderlich sind. Im übrigen gilt die Erhaltung des vorhandenen Reliefs Vorrang. § 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1 BBodSchG

3.2 Der belebte Boden ist vor Beginn von Baumaßnahmen abzuräumen als Deckschicht auf Vegetationsflächen oder als Pflanzsubstrat innerhalb des Plangebiets wieder zu verwenden. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen. § 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1 BBodSchG

3.3 Das Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zurückzuführen und auf dem jeweiligen Grundstück zur Versickerung zu bringen oder als Brauchwasser zu verwenden. § 9 (1) Nr. 14 BauGB i.V.m. § 1 BBodSchG

4. Immissionsschutz

4.1 Die allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 und der nördliche Teil des WA3 (s. Planzeichnung) werden entsprechend der DIN 4109 dem Lärmpegelbereich IV (maßgeblicher Außenlärmpegel 66-70 dB(A), resultierendes Bau-Schalldämm-Maß 40 dB) zugeordnet. Der südliche Teil des allgemeinen Wohngebietes WA3 (s. Planzeichnung) wird dem Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel 61-65 dB(A), resultierendes Bau-Schalldämm-Maß 35 dB) zugeordnet. Vorhaben sind nur zulässig, wenn sie die Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen für die jeweils zutreffenden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Abschnitt 5 erfüllen (Schallschutzwand und Außenbauteile mit entsprechendem Schalldämmmaß). Für schutzbedürftige Räume mit Nachnutzungen ist zusätzlich im gesamten Plangebiet sicherzustellen, dass auch bei Dauerlüftung ein Mittelungspegel innen von 30 dB(A) nicht überschritten wird. Hinweis: Dies kann z.B. durch den Einbau schalldämmender Lüftungsanlagen erreicht werden, deren Schalldämmmaß die Anforderungen der DIN 4109 erfüllen. Schallschutztechnische Lösungen sind nach entsprechendem fachtechnischem Nachweis ebenfalls zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass dieser Schutz aufgrund von Abstrichmengen durch vorgelegte Gebäude oder aktive Schallschutzanlagen nicht erforderlich ist. Zur Bestimmung des Schalldämmmaßes ist die DIN 4109 heranzuziehen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gemäß § 84 Abs. 3 BauNVO

1. Außenwände / Fassaden

- 1.1 Außenwände von Gebäuden sind als Sichtmauerwerk (auch mit Fachwerk) aus unglasierten roten bis rotbraunen Ziegeln oder als helle Putzfassade herzustellen. Dies gilt nicht für überdachte Stellplätze (Carpools), Gartengerätehäuser sowie verglaste Anbauten (Wintergärten), Untergeordnete Gebäudeeile (z. B. Giebelrisalite) dürfen auch mit anderen Materialien verkleidet werden. Außerdem sind Holzfassaden mit roten bis rotbraunen Anstrichen zulässig.
- 1.2 Als rot bzw. rotbraun im Sinne dieser Vorschrift gelten die Farbtöne, die den folgenden Farben laut Farbtagebuch RAL HR entsprechen: RAL 2001, 2002, 3000 – 3005, 3009, 3011, 3013, 3016 und 8012 sowie entsprechende handelsübliche Mischungen.

2. Dächer

2.1 Für eingeschossige Gebäude sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 25° - 55° für Gebäude im WA1-Gebiet und von 20° - 55° für Gebäude im WA2-Gebiet herzustellen. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze (Carpool) dürfen auch mit flacher geneigten Dächern bzw. mit Flachdächern hergestellt werden. Diese Dachneigung ist auch für untergeordnete Quergebäude einzuhalten. Für zweigeschossige Gebäude sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 25° - 45° herzustellen.

2.2 Für die Dachdeckung der geneigten Dächer sind nur rote bis rotbraune oder anthrazitfarbene Dachplatten zu verwenden (siehe Nr. 1.2). Diese Festsetzung gilt nicht für untergeordnete Nebenanlagen, Carports und Garagen. Glanzende Dachneigungen sind unzulässig. Begrünte Dächer, Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind allgemein zulässig.

3. Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer den Nr. 1 bis 3 dieser Bauvorschrift zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 80 Abs. 3 und 5 NBOuO).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

1. Stellplätze

In den WA1-Gebieten sind zwei Einstellplätze je Wohnung herzustellen. Wird eine Wohnung nach der textlichen Festsetzung Nr. 1.7 zugelassen, ist für diese ein zusätzlicher Einstellplatz herzustellen. In den WA2- und WA3-Gebieten sind zwei Einstellplätze je Wohnung herzustellen.

2. Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer der Nr. 1 dieser Bauvorschrift zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 80 Abs. 3 und 5 NBOuO).

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Rad- und Fußweg entfallend
- Mögliche neue Wegeführung

PFLANZLISTE

- Sträucher:
 - Brombeere (*Rubus fruticosus*)
 - Engfrüchtiger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - Frühe Traubeneiche (*Prunus padus*)
 - Gem. Schneeball (*Viburnum opulus*)
 - Himbeere (*Rubus idaeus*)
 - Hoselnuß (*Corylus avellana*)
 - Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 - Pflaumenhölchen (*Euonymus europaeus*)
 - Sal-Weide (*Salix cinerea*)
 - Sandbirke (*Betula pendula*)
 - Schlehe (*Prunus spinosa*)
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 - Zitterpappel (*Populus nigra*)
- Bäume:
 - Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 - Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
 - Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
 - Vogel-Kirsche (*Quercus robur*)
 - (*Prunus avium*)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)	vom 23. September 2004 zuletzt geändert am 15. Juli 2014
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert am 11. Juni 2013
Planzeichenverordnung (PlanzV)	vom 18.12.1990 zuletzt geändert am 22. Juli 2011
Niedersächsische Bauordnung (NBauO)	vom 03.04.2012 zuletzt geändert am 23. Juli 2014

HINWEISE

- 1. Wenn bei Erdarbeiten archaische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 14 NDSchG die untere Denkmalbehörde (Landkreis Lüneburg) zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen des Benachrichtigten in unverändertem Zustand zu erhalten.
- 2. Die Festsetzungen und die örtliche Bauvorschrift des Bebauungsplans Nr. 12 "Hofkoppeln" werden in den überplanten Teilen durch die Festsetzungen und die örtliche Bauvorschriften des Bebauungsplans Nr. 20 "Hofkoppeln II" mit örtlichen Bauvorschriften und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Hofkoppeln" mit dessen Rechtskraftwirkung ersetzt.
- 3. Bei den in a) erhalten festgesetzten Eichen am westlichen Rand des Plangebiets handelt es sich um Bäume einer geschützten Wallhecke, die gemäß § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil ist. Die nördlich daran anschließende Hecke ist als sonstige naturnahe Fläche einzustufen (gem. § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG). Die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

GEMEINDE RADBRUCH
BEBAUUNGSPLAN NR. 20
"HOFKOPPELN II"
 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND
 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 12 "HOFKOPPELN"

Übersichtsplan ohne Maßstab Geltungsbereich Bebauungsplan

UTE MEHRING **STADT + LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
 Stadtplanerin
 Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg
 Tel. 04131-4004880 Fax 04131-4004889
 e-mail mehring@planung.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Radbruch den Bebauungsplan Nr. 20 "Hofkoppeln II" mit örtlichen Bauvorschriften und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Hofkoppeln" als Satzung beschlossen.

Radbruch, den 13.07.2015 gez. Gründel
 Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Büro Ute Mehring, Stadt- und Landschaftsplanung, Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg, Tel. 04131-4004880, Fax 04131-4004889, Mail mehring@planung.de.

Lüneburg, den 08.07.2015 gez. Mehring
 Planverfasserin

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 "Hofkoppeln II" mit örtlichen Bauvorschriften und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Hofkoppeln" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich vom 27.06.2013 bis 01.08.2013 durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel bekannt gemacht worden.

Radbruch, den 13.07.2015 gez. Gründel
 Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: Auszug aus ALKB Maßstab 1:1.000 für die Gemarkung Radbruch Flur 1
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 09/2013, ergänzt 10/2014).

Lüneburg, den 10.07.2015 gez. Klepke
 Öffentlich best. Verm.-Ing.
 Dipl.-Ing. Klepke
 Vermessungsbüro Klepke

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 20 "Hofkoppeln II" mit örtlichen Bauvorschriften und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Hofkoppeln" mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden vom 17.12.2014 bis 17.02.2015 durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom 29.12.2014 bis 13.02.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Radbruch, den 13.07.2015 gez. Gründel
 Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat den Bebauungsplan Nr. 20 "Hofkoppeln II" mit örtlichen Bauvorschriften und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Hofkoppeln" mit Begründung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.06.2015 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Radbruch, den 13.07.2015 gez. Gründel
 Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Gemeinde Radbruch hat am 16.07.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB den Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 20 "Hofkoppeln II" mit örtlichen Bauvorschriften und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Hofkoppeln" ortsüblich im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 8/2015 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Radbruch, den 23.07.2015 gez. Gründel
 Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Inkrafttreten von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 20 "Hofkoppeln II" mit örtlichen Bauvorschriften und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Hofkoppeln" ist die Verletzung von Vorschriften im Sinne von § 214 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Radbruch, den Bürgermeister